

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen  
Hausapotheke in 8354 St. Anna am Aigen – Dr. Gisela Wohleser**

Bezug:

**Kundmachung vom 6. Februar 2026 in der Grazer Zeitung**

Frist: 20. März 2026

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

BHSO-15078/2026-4

30. Jänner 2026

**Dr. Gisela Wohleser; Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen  
Hausapotheke in 8354 St. Anna am Aigen, Marktstraße 14; Kundmachung**

Frau Dr. med. univ. Gisela Wohleser, 8490 Bad Radkersburg, Murgasse 42/12, hat um die Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke mit Beginn 1. April 2026, angesucht. Die Betriebsstätte soll sich in 8354 St. Anna am Aigen, Marktstraße 14, befinden. Gemäß § 48 Abs. 2 des Apothekengesetzes haben diesbezüglich folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber
3. Pächter
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Diese Parteien können innerhalb von sechs Wochen ab Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ Einwendungen gegen die Neuerrichtung bzw. Übernahme bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark einbringen. Die Parteistellung endet, wenn nicht innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter:  
i.V. Scharler